

05.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4706 vom 30. November 2020
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/12003

Wie wird das Rheinische Revier Zugang zu weiteren Förderkulissen erhalten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist das Ziel der GRW-Förderkulisse. Strukturschwache Regionen werden gezielt unterstützt und so sollen Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft geschaffen und gefördert werden. Nur 3 von 20 Anrainerkommunen haben aktuell die Möglichkeit, eine GRW-Förderung zu erhalten. Vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Braunkohle und dem Verlust tausender Arbeitsplätze, sollten der Region alle möglichen Förderprogramme zur Verfügung stehen. Auch Förderungen im Rahmen des „Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms“ (RWP) sollten ermöglicht werden.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 4706 mit Schreiben vom 5. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. Welche Regionen werden in NRW im Rahmen der GRW- bzw. RWP-Förderkulisse unterstützt?

Die Regionen umfassen die Kreise und kreisfreien Städte Aachen (Städteregion einschließlich Stadt Aachen), Bielefeld, Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg (teilweise), Essen (teilweise), Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Heinsberg, Herford, Herne, Höxter, Krefeld, Lippe (Detmold), Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr (teilweise), Oberhausen, Recklinghausen, Remscheid, Solingen, Unna, Viersen (teilweise), Wesel und Wuppertal.

2. Nach welchen Kriterien werden die Regionen in die Förderkulisse aufgenommen?

Die Vorabbestimmung einer Gebietskulisse ist im europäischen Beihilfenrecht begründet. Die EU-Kommission legt in ihren „Leitlinien für Regionalbeihilfen“ (2013/C 209/01) fest, unter welchen Voraussetzungen Regionen staatliche Wirtschaftsförderung erhalten können, ohne dass hierdurch der Wettbewerb in einer den EU-Binnenmarkt gefährdenden Weise verfälscht wird. Die aktuellen Leitlinien für Regionalbeihilfen bestimmen einen Bevölkerungsplafond, nach

dem in Deutschland maximal 25,85 % der nationalen Bevölkerung in den C-Fördergebieten leben dürfen. Über den Bevölkerungsplafond für C-Fördergebiete hinaus haben Bund und Länder zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsförderung bundesweit eine weitere Fördergebietskulisse – die sogenannten D-Gebiete – eingeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den D-Gebieten unterliegt den allgemeinen beihilfenrechtlichen Vorgaben und wird auf Basis der KMU-Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und der De-minimis-Verordnung durchgeführt. Für die D-Gebiete gilt ein eigener Bevölkerungsplafond. Es dürfen insgesamt 40 % der nationalen Bevölkerung in C- oder D-Gebieten leben.

Die Verteilung der Plafonds und die Festlegung der deutschen Fördergebiete erfolgen auf Basis eines sogenannten Regionalindikatorenmodells. Dabei wird das Bundesgebiet flächendeckend in gutachterlich ermittelte Arbeitsmarktregionen eingeteilt, die – auf der Basis der Berufspendlerverflechtungen – die Zentren der regionalen Arbeitsmärkte mit ihren jeweiligen Einzugs- bzw. Verflechtungsbereichen enthalten. Die Arbeitsmarktregionen werden anhand eines Gesamtindicators in eine Reihenfolge von der struktur- bzw. wirtschaftsschwächsten Arbeitsmarktregion bis hin zur struktur- bzw. wirtschaftsstärksten Arbeitsmarktregion gebracht (Ranking). Hierfür kommen vier Indikatoren zum Einsatz, die im Wege von intensiven Verhandlungen zwischen Bund und Ländern festgelegt wurden (Arbeitsmarktindikator, Einkommensindikator, Demografieindikator, Infrastrukturindikator).

Wie sich aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, sind in Duisburg, Essen und Mülheim an der Ruhr einzelne Stadtteile nicht Teil der Gebietskulisse sowie in den Kreisen Recklinghausen, Unna und Viersen nur einzelne Kommunen C-Gebiet geworden. Hier verlief die aus dem Bevölkerungsplafond resultierende Abschneidegrenze durch die Arbeitsmarktregionen.

3. *Wie werden Förderkulissen des C-Fördergebietes im Rahmen der RWP-Förderung bestimmt?*

Wie unter 2. beschrieben, erfolgt ein bundesweites Ranking der Arbeitsmarktregionen nach deren Struktur- bzw. Wirtschaftsstärke. Die C-Fördergebietskulisse umfasst die nach diesem Ranking struktur- bzw. wirtschaftsschwächsten Arbeitsmarktregionen bis zu einem Bevölkerungsplafond von 25,85 % der nationalen Bevölkerung.

4. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, das Gebiet des Rheinischen Reviers in die Förderkulisse der GRW- bzw. RWP-Förderung aufzunehmen?*

Aus dem Rheinischen Revier sind die Städtereion Aachen, der Kreis Heinsberg und die Stadt Mönchengladbach z. Zt. Fördergebiet. Der gegenwärtige Rahmen lässt eine Aufnahme des gesamten Rheinischen Reviers nicht zu. Die einzige Möglichkeit bestünde darin, dass die Arbeitsmarktregionen des Rheinischen Reviers im Rahmen des unter 2. beschriebenen Rankings die Voraussetzungen für die neue Förderperiode ab 2022 erfüllen würden. Dies ist jedoch zurzeit noch nicht vorhersehbar.

Der erste Entwurf der kommenden Leitlinien für Regionalbeihilfen sieht überdies eine Absenkung des Bevölkerungsplafonds für die C-Fördergebietskulisse auf 16,73 % der nationalen Bevölkerung vor. Unter dieser Voraussetzung könnte sich auch die Fördergebietskulisse in Nordrhein-Westfalen insgesamt verkleinern. Selbstverständlich ist es das Bestreben der Landesregierung innerhalb des bundesweit gültigen Rahmens und des Bevölkerungsplafonds u.a. in den Verhandlungen über die Wahl geeigneter Indikatoren und ihre Gewichtung dazu

beizutragen, dass möglichst viele Teilregionen des Landes Nordrhein-Westfalen in die künftige GRW-Gebietskulisse aufgenommen werden können.

5. *In welcher Form plant die Landesregierung eigene Förderkulissen für das Rheinische Revier zu etablieren?*

Im Verhältnis zu anderen Landesteilen in Nordrhein-Westfalen stellt das Rheinische Revier eine besondere, eigene Förderkulisse dar. Das Fördergebiet setzt sich aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2 Nummer 2 Investitionsgesetz Kohleregionen zusammen (Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen und Stadt Mönchengladbach). Die Landesregierung beabsichtigt keine Untergliederung der Förderkulisse innerhalb des Rheinischen Reviers.